

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Hugh Bronson (AfD)**

vom 7. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Oktober 2024)

zum Thema:

Berlin als Migrationsgesellschaft

und **Antwort** vom 24. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Oktober 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20539
vom 07. Oktober 2024
über Berlin als Migrationsgesellschaft

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie definiert der Senat von Berlin den Begriff Migrationsgesellschaft¹?

Zu 1.: Der Begriff der Migrationsgesellschaft beschreibt eine Gesellschaft, für die Einwanderung prägend ist, ebenso wie Auswanderung oder Pendelmigration (siehe hierzu auch <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/spaetaussiedler-in-der-migrationsgesellschaft-340/298556/migrationsgesellschaft-deutschland/>). Dies drückt sich aus in einer Vielfalt der Sprachen, Bezüge, Religionen und Lebensweisen, die die Stadt Berlin ausmachen.

2. Auf welcher Grundlage fordert der Senat von den – seit jeher aufgeschlossenen – Berliner Bürgern, insbesondere von denen ohne Migrationsgeschichte, Veränderungsbereitschaft²? Warum muss die „gleichberechtigte Partizipation und Teilhabe in allen Lebensbereichen“ an einen „gesamtgesellschaftlichen Prozess“ gebunden sein?

¹ Siehe Abghs, Drs. 19/20251, „Differenzierung Migration und Integration“.

² Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft des Landes Berlin (Partizipationsgesetz – PartMigG), § 2 (3).

Zu 2.: Gemäß § 2 Abs. 3 PartMigG sind Offenheit, Respekt und Veränderungsbereitschaft die Grundlage für ein gedeihliches und friedvolles Zusammenleben in der Stadtgesellschaft. Um das Zusammenleben aller friedvoll zu erhalten, ist unter anderem die Akzeptanz von und der gedeihliche Umgang mit stetigem Wandel und Veränderung notwendig. Die hierzu erforderliche Veränderungsbereitschaft bezieht alle Bürger*innen der Stadtgesellschaft mit ein, unabhängig davon, ob sie über eine Migrationsgeschichte verfügen oder nicht.

3. Was versteht der Senat unter der „migrationsgesellschaftlichen Ausrichtung des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin“?

Zu 3.: Gem. § 1 Nr. 1 PartMigG wird unter der migrationsgesellschaftlichen Ausrichtung verstanden, dass die Berliner Verwaltung im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung die Belange von Personen mit Migrationsgeschichte berücksichtigt und diese im eigenen Verantwortungsbereich fördert. Zudem soll bei der Aufgabenwahrnehmung die Realität der vielfältigen Stadtgesellschaft und ihrer Belange berücksichtigt werden.

4. Warum und mit welchen Maßnahmen will der Senat erreichen, dass die „Integrationsfähigkeit laut § 2 Abs. 2 PartMigG alle Teile der Bevölkerung“ umfasst?

Zu 4.: Die Förderung der Integrationsfähigkeit umfasst Maßnahmen zur Stärkung der Teilhabe von Eingewanderten und Geflüchteten sowie Menschen mit Migrationsgeschichte insgesamt als auch Maßnahmen zum Abbau von Teilhabehürden sowie zur migrationsgesellschaftlichen Ausrichtung des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin. Alle durch den Berliner Landesdienst zur Verfügung gestellten Dienstleistungen sollen der Berliner Bevölkerung und ihrem gedeihlichen und friedvollen Zusammenleben dienen und in diesem Sinne auch zur Integrationsfähigkeit aller Teile der Bevölkerung beitragen.

5. Hält der Senat die „Integration und Partizipation von Menschen mit Migrationsgeschichte“ im Land Berlin für nicht gegeben?

Zu 5.: Der Senat ist der Auffassung, dass Menschen mit Migrationsgeschichte an der Gesellschaft teilhaben und diese durch vielfältiges Wirken mitgestalten. Gleichwohl gibt es Hürden, die der Verwirklichung von Chancengleichheit sowie der gleichberechtigten Partizipation und Teilhabe entgegenstehen. Das Risiko aus rassistischen Gründen oder aufgrund der (ethnischen) Herkunft Diskriminierung zu erfahren, ist für Personen mit Migrationsgeschichte im Vergleich zu Personen ohne Migrationsgeschichte deutlich erhöht und erfasst dabei sämtliche Lebensbereiche.

Aus diesem Grund sollen Menschen mit Migrationsgeschichte im Rahmen der Chancengleichheitsstrategien³ des Landes Berlin berücksichtigt werden.

Berlin, den 24. Oktober 2024

In Vertretung

Max Landero

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

³ <https://www.berlin.de/sen/lads/recht/chancengleichheitsgesetze/>